

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Laupheim: 11, 11/1, 11/2, 11/3, 11/5, 11/6, 11/7, 13, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 17/1, 18, 18/1, 18/2, 19, 20 (Straße), 22, 22/1, 23, 23/5, 24, 475 (Teilfläche Straße), 1332, 1341/2, 1341/3, 1341/4, 507 (Teilfläche Straße), 515 (Teilfläche Straße), 1328 (Teilfläche Straße).

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 2 dieser Satzung dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

§ 5

Entschädigung

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 (1) Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Baurechtsamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 (3) BauGB.

Ausgefertigt:
Laupheim, den 03.04.2017

Rainer Kapellen
Oberbürgermeister